

ENTWURF, Stand 27.04.2016

## **Vereinbarung zur ortsnahen Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit keiner oder zu vernachlässigender Aktivität aus kerntechnischen Anlagen**

### **Präambel**

Im Zusammenhang mit dem Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Stilllegung deutscher Kernkraftwerke wird in Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt, die kerntechnischen Anlagen vollständig zurückzubauen. Wesentliche Voraussetzung eines vollständigen Rückbaus ist die Gewährleistung der Verwertung bzw. Beseitigung der bedeutenden Massen an Reststoffen und Abfällen mit zu vernachlässigender bzw. keiner Aktivität, die aus der Atomaufsicht entlassen sind. Dies betrifft Stoffe, die von dem Gelände der Anlage kommen (Herausgabe der Stoffe) und solche, die aus der Anlage selbst kommen (uneingeschränkt freigegebene sowie zur Verbrennung oder Deponierung freigegebene Stoffe). Unberührt – und von dieser Vereinbarung nicht erfasst – bleiben radioaktive Abfälle und Reststoffe; diese werden speziellen Zwischenlagern zugeführt und dort aufbewahrt, bis dafür aufnahmebereite Endlager zur Verfügung stehen.

Die größten Massenströme werden nach heutigen Schätzungen erst ca. 10 bis 15 Jahre nach Erteilung der Abbaugenehmigung anfallen, wenn die Bauwerke aus dem Atomrecht entlassen sind. Geringere Massen entstehen aber seit Jahren und sind auch während des Nachbetriebs und der ersten Rückbauphasen zu erwarten. Gegen die Rückführung dieser Abfälle in den Wirtschaftskreislauf oder ihre Deponierung werden wiederholt aufgrund ihrer Herkunft aus einer kerntechnischen Anlage Bedenken geäußert, die zum Teil auch zu Unterbrechungen der Entsorgungspfade, zum Transport auf weit entfernte Deponien und zu ungeplanten Pufferlagerungen an den Standorten kerntechnischer Anlagen geführt haben und die in der Konsequenz zu Unterbrechungen von Rückbauprojekten führen können.

Diese Vereinbarung greift die Bedenken auf und soll einen Beitrag zur Versachlichung des Umgangs mit Abfällen mit keiner oder zu vernachlässigender Aktivität aus kerntechnischen Anlagen leisten, indem die Beteiligten die Beseitigungswege transparent machen und sich dabei auf Basis des geltenden Strahlenschutz- und Abfallrechts einem hohen Schutz- und Sicherheitsniveau verpflichten. Sie soll deshalb für die gesamte Dauer des Rückbaus der drei

schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke und der Forschungsreaktoranlage in Geesthacht einen transparenten und verlässlichen Rahmen bieten und legt übergeordnete Leitlinien sowie konkretisierende Grundsätze für die betroffenen Regelungsbereiche aus dem Strahlenschutzrecht und dem Abfallrecht fest.

Die Vereinbarung geht davon aus, dass ein sicherer und zügiger Rückbau aller kerntechnischen Anlagen im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Sie will deshalb eine Grundlage dafür bieten, dass berechtigten Anliegen Rechnung getragen, unnötige Ängste genommen und einseitige regionale Belastungen vermieden werden, damit die bestehenden oder als solche wahrgenommenen Belastungen möglichst fair verteilt werden und es nicht zu vermeidbaren innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen kommt.

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Dies vorausgeschickt verständigen sich die Parteien auf folgende Leitlinien und Grundsätze:

#### Leitlinien

1. Es wird das Ziel verfolgt, alle kerntechnischen Anlagen ohne vermeidbare-entsorgungsbedingte Verzögerungen auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften zurückzubauen.
2. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich einem offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander sowie einer großen Fairness in der öffentlichen Diskussion. Damit ist die Bereitschaft der unterzeichnenden Parteien verbunden, den eingeschlagenen Weg der breit angelegten öffentlichen Kommunikation fortzusetzen und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten jederzeit auch vor Ort politischen Gremien, Interessenverbänden und Bürgern Rede und Antwort zu stehen.
3. Die unterzeichnenden Parteien akzeptieren die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Abfallrechts, insbesondere den § 29 Strahlenschutzverordnung, der die Rahmenbedingungen der Freigabe und die Anwendung des 10-Mikrosievertkonzeptes beschreibt. Unberührt hiervon bleiben politische Bestrebungen und Diskussionen zur Änderung dieser bundesrechtlichen Vorschriften. Solchen – nicht Schleswig-Holstein spezifischen – Fortentwicklungen des Bundesrechts verschließen sich

die unterzeichnenden Parteien nicht, sie sind aber nicht Aufgabe des hiesigen Rückbauprozesses.

4. Auf Basis des geltenden Rechts stellen die am Entsorgungsprozess beteiligten Parteien ein hohes Sicherheits- und Schutzniveau sicher.
5. Diese Vereinbarung und die darauf beruhenden Verfahrensschritte werden regelmäßig überprüft, insbesondere nach etwaigen Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und/oder des Atom- und Strahlenschutzrechts. Insofern können bei Bedarf auch einzelne Passagen dieser Vereinbarung anzupassen sein. Anlass dafür können auch Erkenntnisse aus dem fortzusetzenden Kommunikationsprozess mit der interessierten Öffentlichkeit (Ziff. 2) oder der Arbeit der Begleitgruppe (Ziff. 6) sein.
6. Die unterzeichnenden Parteien verfolgen die Umsetzung dieser Vereinbarung und deren etwaigen Aktualisierungsbedarf im Rahmen einer Begleitgruppe. Jede unterzeichnende Partei ist befugt, bis zu zwei Vertreter in die Begleitgruppe zu entsenden. Die Begleitgruppe trifft sich in festen Abständen – z.B. jährlich –, aufgrund eines besonderen Anlasses oder auf Verlangen eines der Mitglieder. Sie kann grundsätzlich oder temporär erweitert werden z.B. um Vertreter von Entsorgungsunternehmen, Umweltverbänden, Sachverständigen, betroffenen Gemeinden etc. Die Begleitgruppe kann im Rahmen des geltenden Rechts (Ziff. 3) außerdem den Stand des Rückbauprozesses, etwaige Änderungen an den Verfahrensabläufen, weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen und andere aktuelle Themen diskutieren. Die Koordinierung der Begleitgruppe übernimmt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als die für die Abfallwirtschaft und für den Strahlenschutz sowie die Atomaufsicht zuständige Stelle der Landesregierung.

#### Abfallrechtliche Grundsätze

7. Die im Zuge des Rückbaus mittels uneingeschränkter Freigabe oder Herausgabe aus dem Atomrecht entlassenen Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Hierarchie vorrangig einer Verwertung zuzuführen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
8. Sowohl für die Verwertung wie auch für die Beseitigung der entlassenen Abfälle werden die Betreiber kerntechnischer Anlagen als Abfallerzeuger vorrangig Unternehmen aus der Region/aus Schleswig-Holstein beauftragen.
9. Die zu erwartenden großen Massen an uneingeschränkt freigegebenen mineralischen Abfällen sollen am Entstehungsort durch weitgehende

Getrennthaltung und Aufbereitung einer möglichst hochwertigen Verwertung als Ersatzbaustoff nach den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zugeführt werden. Gleiches gilt für entsprechende Abfälle aus dem Überwachungsbereich, die herausgegeben werden können, und für verbleibende Gebäude nach der Entlassung aus dem Atomrecht. Für die Verwertung mineralischer Abfälle werden falls möglich regionale Großbaumaßnahmen gewählt. Das MELUR wird sich innerhalb der Landesverwaltung für eine Überprüfung einsetzen, wie Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand für die Verwendung dieser Ersatzbaustoffe geöffnet werden können.

10. Auf Deponien oder in Abfallverbrennungsanlagen zu beseitigen sind
  - a. Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften nicht verwertbar sind – bspw. asbesthaltige Abfälle, mineralisches Dämmmaterial – und die Werte der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV) oder der Herausgabe einhalten sowie
  - b. Abfälle, die die Werte für die eingeschränkte Freigabe zur Beseitigung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 StrlSchV einhalten.
11. Eingeschränkt zur Deponierung oder Verbrennung freigegebene Abfälle werden nur solchen Anlagen in Schleswig-Holstein zugeführt, die durch einen von der Strahlenschutzbehörde beauftragten Sachverständigen qualifiziert wurden. Hierfür werden die Standortbedingungen und die Abläufe mit den Modellen, die den Freigabewerten und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung zugrunde liegen, abgeglichen. Damit stellt diese Qualifizierung sicher, dass das 10-Mikrosievertkonzept nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV auch vor Ort eingehalten wird.
12. Sofern die abfall- und strahlenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, sollen Abfälle auf qualifizierten Anlagen in der Region bzw. in Schleswig-Holstein verwertet oder beseitigt werden<sup>1</sup>.
13. Die Betreiber der kerntechnischen Anlagen beauftragen mit der Stoffstromlenkung für alle deponier- und verbrennbaren Abfälle sowie für Ersatzbaustoffe eine von ihnen unabhängige Stelle („Gläserne Gesellschaft“).

---

<sup>1</sup> Für eine Deponierung kommen in Schleswig-Holstein grundsätzlich alle Deponien der Deponieklassen I und II nach der Deponieverordnung in Betracht, auf denen in den drei Kalenderjahren vor der Annahme im Mittel mindestens 10.000 Tonnen bzw. 7.600 Kubikmeter Abfälle abgelagert wurden (Anlage IV Teil C Nr. 3 StrlSchV).

Diese Stelle ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Schnittstelle zwischen Abfallerzeuger, Abfallentsorger und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger
- b. Erarbeitung eines konkreten Konzeptes zur Stoffstromlenkung für jeden der Kraftwerksstandorte.
- c. Klärung der Annahmefähigkeit der Abfallentsorgungsanlagen für einzelne Chargen
- d. Steuerung von Abfallchargen zu einzelnen Anlagen (gleichmäßig unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anlage unter allein sachlichen Gesichtspunkten)
- e. Dokumentation der Abfallströme und Aufbereitung für die Öffentlichkeit
- f. Planung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Begleitgruppe

#### Strahlenschutzrechtliche Grundsätze

14. Durch verbindliche Vorgaben seitens der Atomaufsicht wird sichergestellt, dass für jede Charge freigegebener Abfälle die Einhaltung der Anforderungen des § 29 StrlSchV nachgewiesen und gutachterlich bestätigt ist.
15. Durch verbindliche Vorgaben seitens der Atomaufsicht wird sichergestellt, dass die Herausgabe nur für nichtradioaktive Stoffe aus dem Überwachungsbereich angewandt werden kann. Dabei ist durch Kontrollmessungen zu belegen, dass die herauszugebenden Stoffe nicht unter die Bestimmungen des § 29 StrlSchV fallen.
16. Die Atomaufsicht wird
  - a. die wesentlichen Verfahren durch Sachverständige überprüfen lassen und selbst zustimmen,
  - b. die Freigabemessungen durch Sachverständige zu 100% überprüfen lassen,
  - c. durch Sachverständige Kontrollmessungen für die Freigabe und Herausgabe durchführen lassen und
  - d. stichprobenartige Kontrollen vornehmen sowie über die Freigabe jeder einzelnen Charge selbst entscheiden.

Rechtlich maßgeblich sind neben den Anforderungen des geltenden Kreislaufwirtschafts- sowie Atom- und Strahlenschutzrechts jeweils die konkreten Regelungen in den Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen, Freigabebescheiden und sonstigen Anordnungen der Atomaufsicht.

17. Durch zuzustimmende Verfahren und Messungen wird gewährleistet, dass kein Vermischen mit radioaktiven Abfällen stattfindet.
18. Durch zuzustimmende Verfahren wird gewährleistet, dass nach Freigabemessung keine Veränderungen mehr an den Stoffen stattfinden und nur die auch freigegebenen Stoffe zur Deponie gelangen.
19. Die Betreiber der kerntechnischen Anlagen ermöglichen unabhängige Kontrollmessungen durch Sachverständige vor Entlassung der Stoffe, die – falls gewünscht – von Deponiebetreibern oder Standortgemeinden beauftragt werden.
20. Die Ergebnisse der Freigabemessungen, die Massen und die jeweiligen Entsorgungsanlagen werden veröffentlicht. Die Daten werden aggregiert und veröffentlicht.
21. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als die für die Abfallwirtschaft und für den Strahlenschutz sowie die Atomaufsicht zuständige Stelle der Landesregierung unterstützt die regionale Entsorgung von Abfällen aus kerntechnischen Anlagen mit zu vernachlässigender oder keiner Aktivität mindestens durch
  - a. die regelmäßige Information politischer Gremien, insbesondere des Landtags und von Standortgemeinden,
  - b. die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen bei Bedarf bzw. auf Anfrage,
  - c. die Beantwortung wiederkehrender Fragen auf der Homepage der Landesregierung,
  - d. die Koordinierung der Begleitgruppe zur Umsetzung dieser Vereinbarung und
  - e. die erforderlichen Gespräche mit Trägern öffentlicher Großbaumaßnahmen.